

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. Februar 2017

Seite 16

70. Jahrgang – Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Hinweis des CEB auf eine öffentliche Ausschreibung gem. § 3 (1) VOB/A

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Hinweis der Stadt Coburg auf eine Bekanntmachung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an GWB/VgV

### Stadt und Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Informationsveranstaltung zu den NATURA 2000-Gebieten „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (FFH- und Vogelschutzgebiet)

## Stadt Coburg

### Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3(1) VOB/A

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Leistungen für das Bauvorhaben „Bahnübergang Rodacher Straße; Verbindungsspanne, 1. BA“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) eingesehen oder beim CEB schriftlich angefordert werden.

Coburg, 13.02.2017

Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB  
Austen

### Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung

vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift Gemeinde:

Stadt Coburg, Einwohneramt,  
Rosengasse 1 96450 Coburg, Zimmer 102

Telefon: 09561 89-1332

E-Mail: [Einwohneramt@Coburg.de](mailto:Einwohneramt@Coburg.de)

Öffnungszeiten:

Mo., Die., Do., 08.30-15.30 Uhr,  
Mi. u. Fr. 08.30-12.00 Uhr

Coburg, 02.02.2017

Stadt Coburg

Nowak

3. Bürgermeister

### Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an GWB/VgV

**Maßnahme:**

Landestheater Coburg- Interimsspielstätte  
Kontrollierter Teilrückbau der Sporthalle Schützenstraße 2a in Coburg

**Bezeichnung der Leistung:**

Fachingenieurleistungen für Planung und Überwachung des kontrollierten Teilrückbaus der Sporthalle

**Bewerbungsfrist:**

01.03.2017

**Art des Auftrages:**

Dienstleistungsauftrag

Der Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite [www.Coburg.de/Vergabeseite](http://www.Coburg.de/Vergabeseite) eingesehen

werden. Dort können alle Unterlagen und der Bewerbungsbogen heruntergeladen werden.

### Stadt Coburg

Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Markt 1  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3150  
Fax: 09561/89-63159  
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

## Stadt und Landratsamt Coburg

### Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 08. Februar 2017 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 10.02.2017 Nr. 55.1-8728.2-3-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2017 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 03/2017 vom 23.03.2017 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. März bis 03. April 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

### Haushaltssatzung des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	23.951.150,00 €
in den Aufwendungen mit	23.350.650,00 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.418.000,00 € festgesetzt.

##### § 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

##### § 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandsatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 133,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
  - d) 165,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
  - e) 165,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
  - f) 261,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
  - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 08.02.2017  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
N. Tessmer

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

### Informationsveranstaltung

zu den NATURA 2000-Gebieten "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" und "Itz-, Rodach- und Baunachau" (FFH- und Vogelschutzgebiet)

Für die NATURA 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" und "Itz-, Rodach- und Baunachau" soll ein Managementplan erstellt werden.

Die Regierung von Oberfranken lädt daher zu einer Informationsveranstaltung am

